

Örtliche Bauvorschrift

zur Gestaltung der Kleingartenanlage „Nienburger Straße“ in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung (NBauO) und aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 06. Sept. 1979 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung besteht aus den textlichen Festsetzungen und dem Beiplan Maßstab 1 : 1000 mit den Begrenzungen des Geltungsbereiches.

§ 2 Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift

Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich, wie er sich aus dem Gestaltungsplan ergibt und umfasst die Grundstücke 238/2 in der Flur 2 der Gemarkung Neustadt a. Rbge. und ca. 50 m des östlichen Teils der Parzelle 111/59 in der Flur 1 der Gemarkung Neustadt a. Rbge.

§ 3 Gestalterische Festsetzungen

- (1) Die Traufhöhe der Lauben darf 2,50 m nicht überschreiten.

Traufhöhe im Sinne dieser Vorschrift ist die Höhe der äußeren Schnittlinien der Außenwände und der Dachhaut gemessen mittig an den Traufseiten.

- (2) Die Höhe des Dachfirstes darf 3,50 m nicht überschreiten.

- (3) Es sind nur Satteldächer zugelassen.

- (4) Die Dachneigung muss mindestens 15° betragen.

- (5) Die Oberkante des Fußbodens darf 30 cm über natürlicher Geländehöhe nicht überschreiten.

- (6) Die Außenwände sind mit folgenden Materialien zu gestalten: Holz, naturfarben

Klinker und Außenputz im Rahmen der im RAL-Farbenregister mit den Bezeichnungen RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016 festgelegten Farben.

- (7) Als Dachdeckung sind folgende Materialien zu verwenden:
 Holzschindeln, naturfarben
 Dachziegel rot) im Rahmen der im RAL-Farbenregister mit den
) Bezeichnungen RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3013, 3016
) festgelegten Farben.
 Asbestzement rot
- (8) Einfriedungen:
- a) Die Einfriedungen der einzelnen Kleingartenparzellen darf 80 cm Höhe nicht überschreiten.
 b) Als Material für die unter a) genannten Einfriedungen ist Holz– naturfarben zu verwenden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer im Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen des § 3 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 06. Sept. 1979

Gez. Bürgermeister

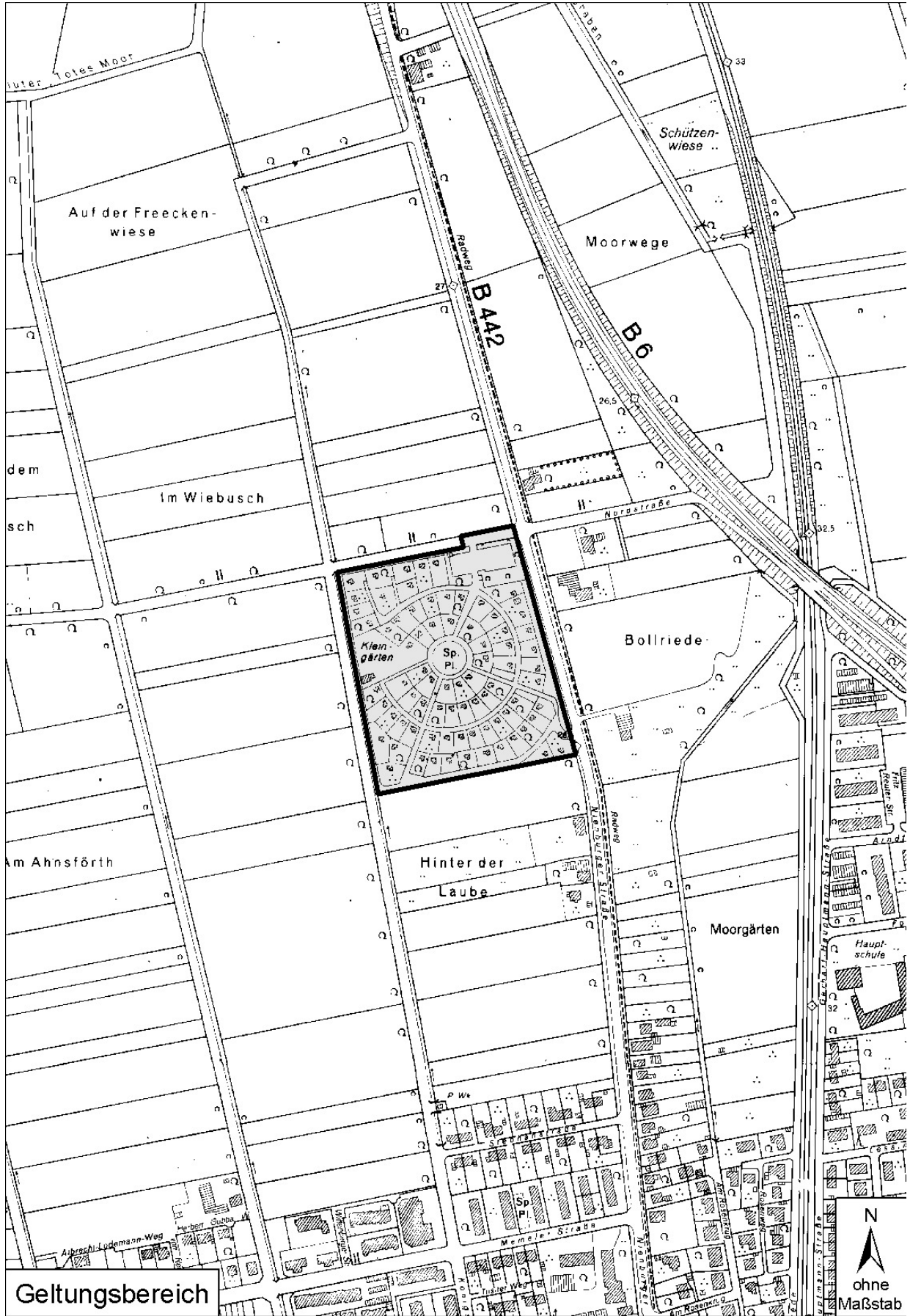
gez. Stadtdirektor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung der örtlichen Bauvorschrift sind gem. § 12 BbauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 4782 am 28.01.1982 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., 09.02.1982

Stadtdirektor i. V.

Dieses Dokument ist elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Geltungsbereich

N
ohne
Maßstab